

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 2012	Nr. 25
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DES SAARLANDES Seite

Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie
Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes 167
Vom 11. Juli 2012.....

Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 11.07.2012

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 11.07.2012 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 1407) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin vom 19.07.2012 hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Die wirtschaftliche und soziale Betreuung der Studierenden sowie Zweithörerinnen und Zweithörer der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes obliegt dem Studentenwerk im Saarland e.V.

Zur Sicherung der Erfüllung dieser Aufgaben wird von den Studierenden und den Zweithörerinnen und Zweithörern ein Sozialbeitrag erhoben.

§ 2

Der Sozialbeitrag besteht aus:

- a) dem Beitrag zum Studentenwerk
- b) einem Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

§ 3

Der Beitrag zum Studentenwerk beträgt 51,70 €,

- ab Sommersemester 2013 55,70 €,
- ab Sommersemester 2014 59,70 €,
- ab Sommersemester 2015 63,70 €,
- ab Sommersemester 2016 64,70 €,
- ab Sommersemester 2017 65,70 €,
- ab Sommersemester 2018 66,70 €,
- ab Sommersemester 2019 67,70 €,
- ab Sommersemester 2020 68,70 €,
- ab Sommersemester 2021 69,70 €,
- ab Sommersemester 2022 70,70 €.

Der Beitrag zur Unfall- Haftpflicht- und Diebstahlversicherung beträgt 1,30 €. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Semesters zu entrichten.

§ 4

- (1) Von Zweithörerinnen und Zweithörern wird der hälftige Beitrag zum Studentenwerk sowie der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.
- (2) Von Gasthörerinnen und Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht und Diebstahlversicherung erhoben.

§ 5

Im Falle der Aufhebung, Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung von Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörern und Gasthörerinnen und Gasthörern werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

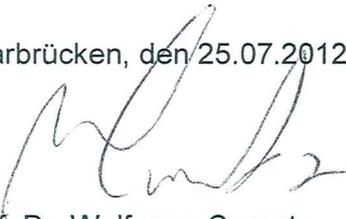
§ 6

- (1) Die Rektorin oder der Rektor kann Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes studieren, von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages in dem Umfang befreien, in welchem mit den Partnerhochschulen hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Betreuung der Studierenden gegenseitige Kostenfreiheit vereinbart worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zweithörerinnen und Zweithörer, die als Studierende an anderen Hochschulen, insbesondere der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Diese Ordnung tritt durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 25.07.2012



Prof. Dr. Wolfgang Cornetz
Rektor